

Alleinerziehende

AUF DEM WEG

04/2015

JOURNAL FÜR EIN-ELTERN-FAMILIEN

Frohe Weihnachten!



Doppelresidenz – Eine Auseinandersetzung

Der Europarat hat seine Mitgliedsländer aufgefordert, in ihre Gesetze „den Grundsatz der Doppelresidenz nach einer Trennung einzuführen“^{1,2}

Was bedeutet das? Beginnen wir mit einer Begriffsdefinition. Von Doppelresidenz (DRM) spricht man in Österreich, wenn Kinder nach der Trennung jeweils 50% ihrer Zeit bei ihren jeweiligen Elternteilen verbringen. Jeder andere Fall wird als Residenzmodell (RM) bezeichnet, bei dem allerdings auch ein ausgeweiteter Besuchskontakt möglich ist. In Deutschland wird von Wechselmodell (WM) gesprochen, wenn sich das Kind mindestens 30% beim einen und höchstens 70% beim anderen Elternteil aufhält. Alle Lösungen vom 70:30- bis zum 50:50-Modell sind Wechselmodelle.

Wenn der Europarat dazu auffordert, den Grundsatz der Doppelresidenz nach einer Trennung einzuführen, bedeutet das, dass die Doppelresidenz bzw. das Wechselmodell als Standardmodell nach einer Trennung eingeführt werden soll. Also weg vom

Residenzmodell, bei dem die Kinder hauptsächlich bei einem Elternteil leben und Besuchskontakte zum anderen pflegen, hin zu zwei Lebensmittelpunkten bei beiden Elternteilen.

Österreich ist nicht verpflichtet, der Aufforderung des Europarats nachzukommen, jedoch handelt es sich um eine ausdrückliche Empfehlung.

Das DRM bzw. WM bietet für manche Familien eine gute Möglichkeit, sich die Kindeserziehung und -betreuung aufzuteilen. Es ist ein Schritt in Richtung Gleichberechtigung, da die Erziehung und

AUS DEM INHALT

| | |
|---|----|
| Erfahrungsbericht | 03 |
| Entscheid des VfGH zur Doppelresidenz | 04 |
| Buchvorstellung: „Advent, Advent die Bude brennt“ | 08 |



öpa

Österreichische Plattform
für Alleinerziehende

Interessenvertretung für allein erziehende Mütter/Väter und ihre Kinder



www.oepa.or.at

Betreuung von Kindern nicht mehr nur als Aufgabe der Mutter angesehen wird. Auch haben beide Elternteile Zeiten des Alltags und der Freizeit mit den Kindern, die Rollenverteilung strenge Alltagsmama, lustiger Freizeitpapa wäre damit passé. Während das DRM Müttern mehr Freizeit und Raum für sich selbst bieten kann, wird Vätern eine intensivere Beziehung zu ihren Kindern ermöglicht. Die Kinder können von einem intensiven Kontakt zu beiden Elternteilen profitieren. Jedoch gibt es auch einige Herausforderungen, die gegen das DRM sprechen.

Herausforderungen

Beginnen wir mit den Kosten. Das Doppelresidenzmodell ist sehr viel teurer als das Residenzmodell. Es müssen zwei Wohnungen finanziert werden, die Platz genug für die Kinder bieten. Alles, was die Kinder für den Alltag benötigen, muss doppelt angeschafft werden.

Auch die Frage des Unterhalts ist damit nicht geklärt. Die Unterhaltskosten entfallen nur dann, wenn beide Elternteile annähernd gleich viel verdienen. Im Falle eines hohen Gehaltsgefälles zwischen den beiden Elternteilen ist der Elternteil, der mehr verdient, weiterhin verpflichtet, Unterhaltszahlungen für das Kind zu leisten. Das Kind hat das Recht, an beiden Residenzen einen annähernd gleichen Lebensstandard vorzufinden. Die Doppelresidenz ist also für beide Elternteile teurer, was zu Existenzproblemen in beiden Elternhaushalten führen kann. Wer die Kosten für Sonderausgaben wie Schulschikurse, Nachhilfe, Freizeitkurse etc. übernimmt, ist nicht geklärt.

Das vor Kurzem festgelegte Urteil des VfGH (Verfassungsgerichtshof) klärt nur, dass Doppelresidenz möglich sein muss. Weiterhin muss jedoch der Hauptwohnsitz des Kindes festgelegt werden, was zu großen Konflikten zwischen den Eltern führen kann. Es ist noch nicht geklärt, wie Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe und andere vom Wohnsitz des Kindes abhängige Leistungen aufgeteilt werden können.

Das Kindeswohl muss immer an erster Stelle stehen!

Das Kindeswohl muss immer an erster Stelle stehen! Der Blick auf die Erfahrungen in anderen Ländern mit dem DRM bzw. WM zeigt, dass Vorsicht geboten ist, das Elternwohl nicht vor das Kindeswohl zu stellen. So gab es in Australien Fälle, in denen Kinder trotz massiver Kindesgefährdung im Doppelresidenzmodell leben mussten, weil die Festlegung des DRM als Standardmodell vom Gericht über das Kindeswohl gestellt wurde.³

Das DRM darf nicht zum Tragen kommen, wenn ein Elternteil Gewalt gegen den anderen Elternteil ausübt, auch wenn die Kinder selbst nicht von der Gewalt betroffen sind! Die häufigen Übergabekontakte können für den von Gewalt betroffenen Elternteil jedes Mal ein hohes Risiko darstellen.⁴ Zudem hat das Miterleben der Kinder von Gewalt gegen einen Elternteil großen Einfluss auf ihre psychische und emotionale Gesundheit. Das Risiko, selbst von der Gewalt des Aggressors getroffen zu werden, ist stark erhöht.⁵

Abzuraten vom DR-Modell ist bei Hochkonfliktfamilien. Das DRM als auch das WM fordern zumindest ein gewisses Maß an Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft, um Arzt-

besuche, Schulausflüge, Krankheiten des Kindes etc. abzuklären. Mit dem DRM ist ein höherer Aufwand an Organisation und Planung verbunden. Zudem bedeutet ein andauernd starker Konflikt der Eltern für das Kind einen besonders hohen Druck, der durch das Wechseln zwischen den Eltern noch erhöht werden kann.

Fazit

Zum Schluss sei gesagt, dass weder alle Mütter noch alle Väter, noch alle Kinder gerne im Doppelresidenzmodell leben möchten. Auch kann es aufgrund von Umzug, Alter des Kindes, Beruf etc. zu anderen Bedürfnissen der Beteiligten kommen, weshalb eine Änderung des Kontaktrechts möglich sein muss. Das Doppelresidenzmodell ist daher eine mögliche Lösung, bietet sich jedoch nicht als Standardlösung an, die für alle getrennt lebenden Familien passend ist. Es ist ein Modell, das bei Berücksichtigung des Kindeswohls angedacht werden kann, aber nicht von vornherein vorgesehen sein darf. Im Sinne des Kindeswohls sollte also auch weiterhin jeder Fall einzeln betrachtet und die beste Lösung für die jeweilige Familie gesucht werden.

¹ <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=22220&lang=en>

² <http://www.bz-berlin.de/berlin/kolumne/muessen-trennungskinder-kuenftig-in-zwei-wohnungen-leben>

³⁺⁴ Vgl. Kerima Koska: *Neue Erkenntnisse zum Wechselmodell, ZKJ Kinderschutzrecht und Jugendhilfe* 2 2014, S. 60

⁵ [http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews\[tt_news\]=669&chHash=5c65291c9389c124f64dc727c4749a78](http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews[tt_news]=669&chHash=5c65291c9389c124f64dc727c4749a78)



Sabrina Gonstalla / pixelio.de

Erfahrungsbericht: Doppelresidenz ist wie die Demokratie – nicht ideal, aber das bestmögliche Modell.



Stefanie Hofschlaeger / pixelio.de

Mein Sohn ist zehn Jahre alt und hat seit fünf Jahren zwei Wohnsitze. Am Anfang war dieses Modell sehr schwierig für mich und für meinen Sohn. Mein damals noch fünfjähriges Kind regelmäßig zwei bis fünf Tage nicht zu sehen erschien mir grausam. Zwei Tage waren ok, aber fünf? – eine unvorstellbar lange Zeit. Das regelmäßige Abschiednehmen war sehr traurig; mein Sohn wollte bei mir bleiben und hat jedes Mal bei der Verabschiedung untröstlich geweint; mein Exmann hat sich unbeholfen gekränkt benommen und ich war zerrissen und musste mich regelrecht losreißen von meinem Kind. Er beruhigte sich meist schnell, nachdem ich gegangen war.

Ich bin dann auf die Donauinsel ein bis zwei Stunden Radfahren gegangen, habe mich bewegt, bin gelaufen, um all meinen Schmerz zu besänftigen. Ich wusste bei all der Traurigkeit immer – von Anfang an –, dass es keine andere Lösung für uns/für mich gibt; dass der Weg nicht einfach, aber richtig ist. Die Doppelresidenz ist für mich ein bisschen so wie die Demokratie: Sie ist nicht ideal, aber ein besseres Modell gibt es für mich nicht – das hab ich von Anfang an so gesehen.

Mit der Zeit wurde die Verabschiedung besser, Rainbows und diverse Coachings von Mama und Sohn haben dabei geholfen. Parallel dazu habe ich meine neue freie Zeit genießen gelernt und möchte sie jetzt ganz und gar nicht mehr missen. Nach gut zwei Jahren hörte ich meinen Sohn einem Freund Folgendes erzählen: „Weißt du, eigentlich hat es auch Vorteile, wenn die Eltern getrennt sind: Sie haben viel mehr Zeit für das Kind.“

„Wow“, dachte ich mir und habe mich riesig darüber gefreut, dass er seine Lebenssituation nun auch einmal so wahrnehmen kann; dass er auch die vorteilhafte Seite der Doppelresidenz sehen kann. Denn die gibt's allemal, auch für ihn. Spannend finde ich schon jetzt, was diese Form der geteilten Elternschaft und des doppelten Wohnsitzes und aller Phänomene, die das nach sich zieht, aus meinem Sohn machen wird. So genau absehbar ist das aus heutiger Sicht noch nicht. Dennoch: Ich bin optimistisch und weiß, wie immer es ausgeht, das Modell der Doppelresidenz war/ist für uns als engagierte Eltern die einzige faire Möglichkeit.

EDITORIAL



Jana Zuckerhut

Liebe Leserin, lieber Leser!

Es sind ereignisreiche Tage, die uns momentan mit einer Vielzahl von wichtigen Themen beschäftigen. Eine neue Bildungsreform wurde beschlossen, die Dienstgeberbeiträge der Lohnnebenkosten werden zu Lasten des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) gekürzt und der VfGH hat ein Urteil zum Thema Doppelresidenz gefällt. Außerdem fordert der Europarat die Regierungen der EU-Länder auf, ihre Gesetze dahingehend zu ändern, dass das Doppelresidenzmodell als Grundsatz nach einer Trennung vorgesehen wird.

Letzteres Thema hat uns in dieser Ausgabe des WEG sehr beschäftigt. Die Doppelresidenz ist ein komplexes Thema, bei dem es viele Für und Wider gibt. Diese wollen wir im vorliegenden WEG ansatzweise darstellen. Wir werden Ihnen die Stellungnahme der ÖPA zur Doppelresidenz ebenso bekannt geben wie die Grundlagen, auf die diese zurückzuführen ist.

Auch die Kürzungen der Dienstgeberbeiträge zu Lasten des FLAF sind ein Thema, das unsere Aufmerksamkeit fordert. Die Gefahr besteht, dass es aufgrund der verminderten Einnahmen des FLAF wieder zu Kürzungen der Familienleistungen kommt. Daher ist es uns ein großes Anliegen, in breiter Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, dass es entweder anderer Einnahmequellen für den FLAF bedarf oder aber der FLAF völlig neu strukturiert gehört.

So gab es, wie in ÖPA Aktiv berichtet, einen offenen Brief an die Abgeordneten, der von allen im Familienpolitischen Beirat vertretenen Organisationen, inklusive ÖPA, unterzeichnet wurde. Kurz darauf verkündete Ministerin Karmasin öffentlich die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu dem Thema.

Ich als neue ÖPA-Mitarbeiterin und das gesamte ÖPA-Team hoffen auf Ihr reges Interesse und wünschen ein schönes Weihnachtsfest, so Sie es feiern, und entspannte Feiertage! Mit einem Wunsch zum guten Rutsch ins neue Jahr,

Herzlichst
Jana Zuckerhut

Jetzt Mitglied werden!

Ab 15 Euro/Jahr
Mail an: oeпа@oeпа.or.at mit dem Betreff: Mitglied werden

Entscheid des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) zur Doppelresidenz

Die Bedeutung des Entscheids und seine Folgen für die Betroffenen

Der Verfassungsgerichtshof hat Anfang Oktober 2015 eine Entscheidung zur Doppelresidenz (G 152/2015) bei geteilter Obsorge getroffen. Ab nun muss die bestehende Gesetzeslage so interpretiert werden, dass eine gleichzeitige Betreuung der Kinder durch die getrennt lebenden Eltern möglich ist, sofern das für das Kindeswohl am besten ist. Dies trifft vor allem zu, wenn schon vor der Trennung oder schon seit geraumer Zeit das Doppelresidenzmodell gelebt wurde. Aus Sicht des VfGH trifft es nicht zu, dass die derzeitige Gesetzeslage die Doppelresidenz verbietet und damit verfassungswidrig sei, wie das vom Landesgericht für Zivilsachen Wien in seinem Antrag angenommen wurde.¹ Das bedeutet, dass sich das Gesetz nicht verändert hat, jedoch festgelegt wurde, wie das Gesetz im Zweifelsfall gelesen werden muss. Diese Lesart entspricht Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der das Recht auf Achtung des (selbstbestimmten) Familienlebens gewährleistet.²

Weiterhin hat der VfGH bestimmt, dass die Festlegung eines Heims 1. Ordnung und die Festlegung eines hauptsächlichen Aufenthaltes möglich ist. Der Eingriff in Art. 8 Abs. 2 EMRK ist zulässig und greift nicht zu stark in das Grundrecht nach einem selbstbestimmten Familienleben ein.³ Die Verhältnismäßigkeit ergibt sich seiner Meinung nach daraus, dass die Festlegung eines Heims 1. Ordnung eine rein formale Sache sei und nur normative Bedeutung habe, wie etwa zur Bestimmung des Hauptwohnsitzes.⁴

Folgen für getrennte Eltern und Kinder

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist eine, die zumindest vorerst nur wenige Familien tatsächlich betreffen wird. Sie soll im Wesentlichen schon gelebte Betreuung der Kinder zu gleichen Teilen nach der Trennung offiziell legalisieren, da bis dahin davon ausgegangen wurde, dass ein hauptsächlicher Aufenthaltsort respektive hauptsächliche Betreuung des Kindes festgelegt werden muss. Eltern, die trotz Trennung partnerschaftlich die Betreuung ihrer Kinder übernahmen, mussten bisher auf Scheinvereinbarungen zurückgreifen, die nicht gelebt wurden, wodurch die Einhaltung der eigentlichen Betreuungsvereinbarungen in Konfliktfällen nicht verhandelt werden konnte.

Die Entscheidung des VfGH betrifft jedoch nur jene Familien in denen die Kinder schon vor der Trennung gleichberechtigt betreut und erzogen wurden, beziehungsweise jene, in denen das Doppelresidenzmodell schon längere Zeit gelebt wurde. In beiden Fällen kann das Doppelresidenzmodell auch gegen den Willen der Eltern durchgesetzt werden, wenn es dem Kindeswohl entspricht. Dies ist der Fall, wenn bisher eine gute Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen bestand und dieses womöglich die Fortführung dieser gleichzeitigen

Betreuung durch beide Eltern wünscht (Befragung entsprechend dem Alter). Zudem zu beachten sei, dass „ihre Lebens- und Vermögensverhältnisse (die der Eltern – Anm. d. Red.) so beschaffen seien, dass keine Auswirkungen auf die finanzielle Sicherung des Kindes zu befürchten seien“.⁵ Mit anderen Worten, es muss genug Einkommen vorhanden sein, um die Existenz in beiden Haushalten sichern zu können. Die Regelung des Kindesunterhalts ist von der Entscheidung des VfGH nicht betroffen. Hier gilt weiterhin, dass der Elternteil, bei dem der hauptsächliche Aufenthaltsort festgelegt ist, den Kindern naturalunterhaltspflichtig ist. Der Elternteil, bei dem nicht der hauptsächliche Aufenthaltsort ist, ist weiter geldunterhaltspflichtig. Das stark ausgeweitete Kontaktrecht kann jedoch wie bereits bisher zu Senkungen bei der Unterhaltsbemessung führen. In jedem Fall muss das Kindeswohl auch finanziell sichergestellt werden.

Der Entscheid birgt weitere Herausforderungen

Indem der Verfassungsgerichtshof entschieden hat, die Festlegung eines Heims 1. Ordnung beizubehalten, gleichzeitig aber die Doppelresidenz als legale Form der Betreuung von Kinder durch ihre getrennten Eltern ansieht, kann es zu vermehrten Konflikten zwischen den Eltern um den „Rang Heim 1. Ordnung“ kommen. Denn nicht nur der Geldunterhalt ist an den hauptsächlichen Aufenthaltsort geknüpft, sondern auch die Familienleistungen wie Familienbeihilfe fließen weiterhin dort hin. Aber auch eventuelle Sozialleistungen sind in jenem Haushalt zu beantragen, in denen die Kinder ihren Hauptwohnsitz haben. Die Wohnbeihilfe kann z. B. für ein Kind nur dort beantragt werden. Ähnliche Fragestellungen wird es auch in einkommensteuerrechtlichen Fragen geben. So ging es bereits beim Anlassfall zur Anrufung und zur Entscheidung des VfGH zur Doppelresidenz um den Fall einer Familie, bei der der Vater die jährliche Abwechslung der hauptsächlichen Betreuung beantragte, was jedoch abgewiesen wurde.

¹ Vgl. https://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/4/5/1/CH0006/CMS1448461489663/doppelresidenzentscheidungg_152-2015.pdf

² Vgl. https://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/4/5/1/CH0006/CMS1448461489663/doppelresidenzentscheidungg_152-2015.pdf

³ Vgl. S 27 von 30 Abs. 29: https://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/4/5/1/CH0006/CMS1448461489663/doppelresidenzentscheidungg_152-2015.pdf

⁴ Vgl. S 30 Abs. 40; https://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/4/5/1/CH0006/CMS1448461489663/doppelresidenzentscheidungg_152-2015.pdf

⁵ Vgl. S 29 Abs. 39 https://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/4/5/1/CH0006/CMS1448461489663/doppelresidenzentscheidungg_152-2015.pdf

Die ÖPA nimmt zum Modell Doppelresidenz/Wechselmodell für Familien nach Trennung/Scheidung wie folgt Stellung:



Helene Souza / pixelio.de

Die ÖPA sieht im Doppelresidenz-/Wechselmodell eine mögliche Form, Obsorge zu praktizieren. Die dafür nötigen gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen jedoch seitens der Gesetzgeber erst geschaffen werden. Nach eingehender Prüfung der uns vorliegenden Berichte, Erkenntnisse, Studien und Fachmeinungen erachten wir es als notwendig, dass nachfolgende Punkte bei einer Umsetzung des Doppelresidenz-/Wechselmodells berücksichtigt werden:

Voraussetzungen für das Doppelresidenz-/Wechselmodell:

- Nur wenn das Kindeswohl gesichert ist und es für das Wohl des Kindes von Vorteil ist (Prüfung jedes Einzelfalls)
- Hauptaufenthaltsort des Kindes muss festgelegt sein
- Kindesunterhalt muss dort sein, wo das niedrigere Einkommen ist
- Kinderkosten müssen erhoben und transparent geregelt und finanziert werden, um dieses Modell für beide Eltern möglich zu machen
- Zustimmung von beiden Eltern (ohne Druck vom anderen ET oder Gesetzgeber)
- Obsorge beider Eltern, die kooperativ ausgeübt wird
- Ein Betreuungsplan muss vorgelegt werden und immer wieder an die altersgemäßen Bedürfnisse des Kindes angepasst werden
- Verpflichtende Beratung vor Einführung der DR/WM
- Änderung des Betreuungsmodells muss jederzeit möglich sein

Ausschlussgründe für das Doppelresidenz-/Wechselmodell:

- Hochkonfliktfamilien
- Bei Gefährdung des Kindeswohles (z.B. bei psych. Druck, Gewalt, Drogen, sexuellem Missbrauch ...)

Klärung jener Bereiche und Rechtsmaterien, die durch die Doppelresidenz betroffen sind:

- Wohnbeihilfe für beide Residenzen
- Pflegefreistellung
- Familienförderungen wie Schülerfreifahrten, Familienbeihilfe, steuerliche Absetz- und Freibeträge
- Unterhaltsregelungen

Empfehlungen für die Durchführung des Doppelresidenz-/Wechselmodells:

- Bei Prüfung des Einzelfalls – Zumutbarkeit für das Kind, wie:
 - räumliche Nähe
 - positive Bindung zu beiden Elternteilen
 - soziale Kontaktmöglichkeiten für Kinder außerhalb der Familie
- Begleitmaßnahmen für Eltern (begleitende Beratung oder Supervision)
- Begleitmaßnahmen für Kinder (z.B. kindgemäße, außerfamiliäre Begleitung, wie Rainbows nach Trennung/Scheidung etc.)

Neues ÖPA Mitglied: Verein «inSich»

Nach der Gründung unseres Vereins im November 2014 sind wir mit unserem ersten Weihnachtsprojekt „Ich bin nicht allein“ gestartet. Das ist unser Ziel – Menschen in den unterschiedlichsten Ausnahmesituationen in unterschiedlichster Weise zu helfen. «inSich» ist ein Verein für individuell kombinierbare Beratungsleistungen. Wir sehen den Menschen als eine einzigartige Verbindung von Körper, Geist und Seele und unterstützen seine ganzheitliche Gesundheit. Das «inSich»-Beratungsteam begleitet und unterstützt Menschen in sensiblen Lebensphasen, bietet einen geschützten Rahmen, damit Sie Ihre Ressourcen wahrnehmen und einsetzen können, und steht für Prävention und Enttabuisierung von psychischen Themen. Die Basis unserer Arbeit ist die Lebens- und Sozialberatung, die durch professionelle Unterstützung und gezielte und aktivierende Gesprächsführung das Erkennen eigener Potenziale und Ressourcen und die Integration dieser in Ihren Alltag fördert.

Es gibt eine Vielzahl von unterschiedlichen Bereichen, in denen wir tätig sind:

Wir beraten Menschen bei Schwierigkeiten im sozialen und beruflichen Umfeld, bei Problemen in der Partnerschaft und in ihrer Sexualität.

Wir bieten Menschen Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch und praktische Hilfe bei der Bewältigung alltäglicher Herausforderungen im Rahmen unserer professionell begleiteten Selbsthilfekreise.

Wir unterstützen Menschen bei Trennungskonflikten, Problemen mit ihrer Elternrolle, Einsamkeit und Isolation.

Wir helfen Menschen bei Burn-out, Angstzuständen und Panikattacken, während und nach einer Krebserkrankung. Wir bieten außerdem Unterstützung für alleinerziehende Mütter, Trennungsväter sowie Frauen ab 40 u.v.m.

Wir begleiten Menschen in Selbsthilfekreisen mit Einzel-, Sexual-, Paar-, Familien- oder Online-Beratung.

Wir bringen durch neuartige Projekte sowohl den Großunternehmen als auch in Kooperation mit anderen Organisationen den Menschen wieder seelische und körperliche Gesundheit mit Themen wie „Burn-out-Pro- und Postphylaxe“, „Heilfasten und Seelenheil“, Psychoonkologie u.v.m.

www.insich.org

A-1080 Wien Josefgasse 9/1/2

office@insich.org

www.facebook.com/verein.inSich

Wir sind von Mittwoch bis Freitag zwischen 9.00 und 15.00 Uhr unter +43/660 62 70 607 erreichbar.



Jörg Brinckheger / pixelio.de



FotoHiero / pixelio.de



Jens Bredehorn / pixelio.de

«inSich»

Verein für Beratung, Begleitung,
Lebens- und Sozialberater

Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)

Der Familienlastenausgleichsfonds ist der Topf, aus dem seit 1955 der Großteil der Leistungen für Familien bezahlt wird. Der Grundstein des FLAF wurde von den Gewerkschaften gelegt, um Familien in ihrem Mehraufwand für ihre Kinder zu unterstützen und Armut zu bekämpfen. Die Verhandler waren damals bereit, auf Lohnerhöhungen zu verzichten, im Gegenzug zahlt die Arbeitgeberseite 4,5% (der Bruttolohnsumme) mehr an Lohnnebenkosten pro ArbeitnehmerIn in einen Fonds zur Förderung der Familien ein. Der sogenannte „Drei-Generationen-Vertrag“ war geboren.

Im Zuge des neuen Konjunkturpakets beschloss die SPÖ-ÖVP-Regierung am 26.11.2015, den FLAF-Beitragssatz der Arbeitgeberseite um 0,4 Prozentpunkte ab 2017 und weitere 0,2 Prozentpunkte ab 2018 zu senken. Damit sind Familienleistungen in Gefahr. Die ÖPA beteiligt sich daher an diversen Aktionen von verschiedensten Familien- und Frauenorganisationen gegen die Kürzungen am FLAF.

Mit einer gemeinsamen Presseaussendung und einem offenen Brief an die Abgeordneten protestierte die ÖPA zusammen mit allen im Familienpolitischen Beirat vertretenen Familienorganisationen Katholischer Familienverband, Kinderfreunde, Österreichischer Familienbund, Freiheitlicher Familienverband, FamilienZukunftÖsterreich

sowie FamOs gegen die geplanten Kürzungen. Gemeinsam forderten sie die Regierung auf, eine Kürzung der Dienstgeberbeiträge ohne alternative Einnahmequellen für den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) nicht zuzulassen! Bei einem derzeitigen Schuldenstand von rund drei Milliarden Euro (des FLAF) und einer jährlichen Überschussleistung lt. Familienministerium von 300 Millionen Euro hat eine jährliche Beitragskürzung von einer Milliarde Euro schwerwiegende Auswirkungen auf die Familienleistungen. Verbesserungen der Leistungen sowie zukünftige Wertanpassungen werden dadurch unmöglich und die Entschuldung des Fonds ist keinesfalls bis 2019 möglich. Die Lohnnebenkostensenkung über eine Reduktion der FLAF-Beiträge ist für die Familienorganisationen der falsche Weg, Österreich zum familienfreundlichsten Land Europas zu machen! „Eine Regierung, die Entlastungen für die Wirtschaft auf Kosten der Kinder finanziert, verschläft die Zukunft.“

Die ÖPA fordert daher die Entrümpelung des FLAF, dies bedeutet Leistungen wie die Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten, Kinderbetreuungsgeld und SchülerInnen- bzw. Lehrlingsfreifahrt müssen aus dem FLAF herausgenommen und von Pensionsversicherung, Krankenkassa etc. übernommen werden.

Mitgliederversammlung 2015

In der schönen Stadt Salzburg fand am 13.11.2015 unsere diesjährige Mitgliederversammlung statt. Schon am Vormittag trafen sich die meisten Teilnehmerinnen zu einem Vernetzungstreffen, das auf Wunsch der Mitgliederorganisationen vom ÖPA-Büro organisiert wurde. Dabei stellte Lisa Hermann vom Hilfswerk OÖ das Projekt „Mobile Beratungsstelle für Alleinerziehende“ vor. Die Projektidee stieß auf großes Interesse! Außerdem wurden weitere Möglichkeiten zur intensiveren Vernetzung diskutiert.

Am Nachmittag fand die eigentliche Mitgliederversammlung statt. Neben diversen Berichten über die vielfältige Tätigkeit

der ÖPA im vergangenen Jahr widmeten sich die Teilnehmerinnen der spannenden Thematik der Lobbyarbeit. Diese soll neben einer intensiveren Vernetzung im kommenden Jahr verstärkt werden, da waren sich alle Teilnehmerinnen einig. In den vergangenen Jahren wurden Sozial- und Familienleistungen stetig eingespart. Beratungsstellen und auch die ÖPA leiden unter diesen Einsparungen massiv! Ein gemeinsames Auftreten zu familienpolitischen Themen kann die Position der ÖPA sowie ihrer Mitglieder stärken.

Wir danken den Teilnehmerinnen für ihre engagierte Mitarbeit und freuen uns auf eine intensive Zusammenarbeit!



by-saasi / pixelio.de

Advent, Advent, die Bude brennt

Die Weihnachtsgeschichte in Zeiten von Patchwork und Multikulti

„Es begab sich aber zu der Zeit, da brannte unsere Wohnung ...“ Das ist der Beginn von Lucas ganz persönlicher Weihnachtsgeschichte. Mit der hochschwangeren, alleinerziehenden Mutter, seiner nervtötenden großen Schwester und einem gerupften Papagei steht der 10-Jährige kurz vor den Feiertagen nach einem Wohnungsbrand auf der Straße. Und jetzt? Auf der Suche nach einer Herberge klappern Luca und seine Lieben erst einmal Familie und Bekannte ab. Doch auf Dauer ist das alles nichts. Zum Glück gibt es da noch Lucas Freunde, die Zwillinge Ibi und Mayla. Die feiern mit ihrer syrischen Familie zwar selbst kein Weihnachtsfest, haben aber immer die besten Ideen ... Gartenlaube statt Krippe, Baklava statt Plätzchen – Weihnachten wird bunt!

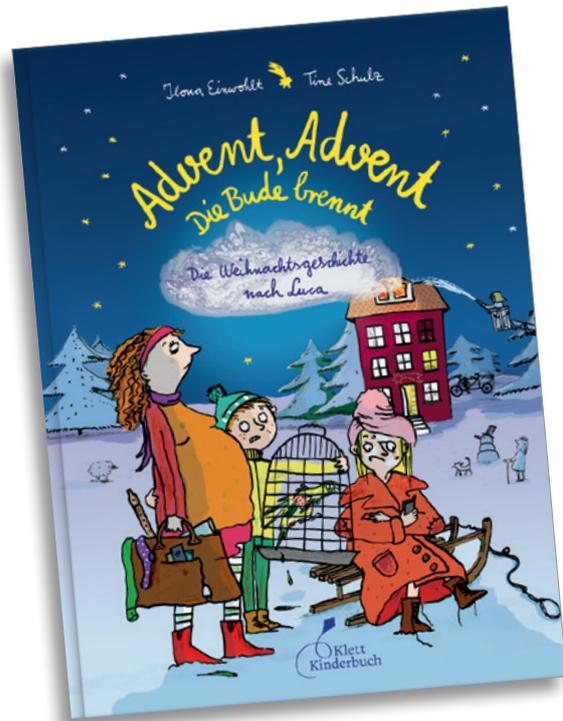
Ilona Einwohlt, Illustrationen von Tine Schulz

Advent, Advent, die Bude brennt

Die Weihnachtsgeschichte nach Luca

Ab 8 Jahre, Originalausgabe 128 Seiten, gebunden

€ (D) 12,95 / € (AT) 13,40



Wir danken für jede Form der Unterstützung

Konto bei der easybank:

IBAN: AT59 1420 0200 1062 7070, BIC: EASYATW1

lautend auf Österreichische Plattform für Alleinerziehende – ÖPA

Aktuelle Termine, Veranstaltungen, Informationen und Kontaktdaten unserer Bundesländerorganisationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage: www.oepa.or.at

So erreichen Sie uns ...

ÖPA – Österreichische Plattform für Alleinerziehende, Türkenstraße 3/3, Stock, 1090 Wien

Tel.: 01/890 3 890, Fax: 01/890 3 890-15, E-Mail: oepa@oepa.or.at, www.oepa.or.at

Unsere Arbeit wird gefördert von:

bmfj BUNDESMINISTERIUM FÜR
FAMILIEN UND JUGEND

BM **BF**
Bundesministerium für
Bildung und Frauen

Frauen MA57
Stadt Wien

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin: Österreichische Plattform für Alleinerziehende – ÖPA

Türkenstraße 3/3, Stock, 1090 Wien

Unternehmensgegenstand: Interessenvertretung für Ein-Eltern-Familien, ZVR: 152293663

Vereinszweck:

Die **Österreichische Plattform für Alleinerziehende (ÖPA)** vertritt bundesweit die Interessen alleinerziehender Mütter / Väter und ihrer Kinder. Ihr Engagement gilt allen Ein-Eltern-Familien, ob geschieden, getrennt lebend, ledig oder verwitwet. Sie setzt sich auf politischer und gesellschaftlicher Ebene für strukturelle Verbesserungen und mehr Verständnis für Alleinerziehende ein. Die ÖPA ist keiner politischen Partei verpflichtet. Ihre Tätigkeit kommt alleinerziehenden und getrennt lebenden Müttern / Vätern und ihren Kindern, unabhängig ihrer weltanschaulichen und konfessionellen Zugehörigkeit und Herkunft, zugute.

Vorstand: Vorsitzende: Gabriele Fischer **Stellvertreterin:** Mag.ª Birgit Posch **Kassierin:** Gabriela Haiden

Redaktionsteam: Doris Pettighofer, Margareth Buchschwenter, Jana Zuckerhut

Lektorat: Karin Flunger **Satz und Grafik:** Sandra Zinterhof

Fotos: siehe Fotocredits **Druck:** Druckerei Atlas

Offenlegung der Blattlinie: Informationen und Berichte für Alleinerziehende

Jahresabonnement: Normalbezug: EUR 9,50. **Für Alleinerziehende:** EUR 7,50

P.b.b. Verlagspostamt 1090 Wien, Erscheinungsort Wien, DVR: 0029874, Zulassungsnummer: GZ 02Z033658M